

Anwaltsgeheimnis und Outsourcing



Das Anwaltsgeheimnis ist ein hohes Gut. Die Pflicht zur Verschwiegenheit ist in § 43 a II BRAO normiert. Das unbefugte Offenbaren von vertraulichen Informationen ist gem. § 203 I Nr. 3 StGB unter Strafe gestellt. Täter ist (selbstverständlich) der Anwalt. Rechtstechnisch erweitert § 203 III 2 StGB den Täterkreis um „berufsmäßig tätige Gehilfen“. Im Umkehrschluss wird daraus gefolgert, dass eine Weitergabe an solche Personen durch den Anwalt straffrei ist. Nach herrschender Lesart sind berufsmäßig tätige Gehilfen nur solche, die dem Weisungsrecht des Anwalts unterliegen und bei ihm abhängig beschäftigt sind, etwa eine Sekretärin oder ein Bürovorsteher.

Dieses atavistische Bild (Anwalt/Sekretärin), das zurückgeht auf eine Norm im Strafgesetzbuch des Norddeutschen Bundes von 1870, wortlautgetreu übernommen in das Reichsstrafgesetzbuch 1871, wurde längst von der arbeitsteiligen Wirklichkeit überholt. Steigender Wettbewerbsdruck, höhere Spezialisierung und immer größere Professionalisierung führen dazu, dass Anwaltskanzleien ganze Tätigkeitsbereiche an Dritte auslagern. Dies ist längst der Fall bei IT-Dienstleistungen wie etwa der Fernwartung oder Onsite Services, selbstständigen Sekretariatsdiensten, Übersetzungsbüros etc.

All diese Outsourcing-Maßnahmen vertragen sich nur schwer mit der geltenden Rechtslage. Man kann sich zwar mit der Figur der mutmaßlichen Einwilligung des Mandanten oder auch mit einer fortschrittlichen Interpretation von § 203 III 2 StGB behelfen (so jüngst *Jahn/Palm*, AnwBl 2011, 613). Die Auslagerung von Arbeitsabläufen bei Rechtsanwälten ist und bleibt jedoch eine juristische Grauzone.

Insofern ist es sehr zu begrüßen, dass der Deutsche Anwaltverein Ende letzten Jahres Ergänzungen zur BRAO, zum StGB und zur StPO vorgeschlagen hat. Kern der vorgelegten Initiative zur Novellierung ist es, den Geltungsbereich des § 203 III 2 StGB über abhängig Beschäftigte hinaus auch auf selbstständige externe Dienstleister zu erweitern. In einem jüngst vom DAV in Berlin veranstalteten Symposium, an dem auch die Bundesjustizministerin teilnahm, wurde der konzeptionelle Ansatz nochmals hinterfragt. Die zusätzliche Kriminalisierung der selbstständigen Dienstleister ist in der Tat nicht zwingend, zumal diese gerade bei Leistungen aus dem Ausland mangels Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts nicht greift.

Nachdem nun das Thema im Fokus von Justizministerium und Anwaltschaft steht, gilt es, das Eisen zu schmieden, so lange es heiß ist, und rasch eine interessengerechte Lösung zu entwickeln.

Rechtsanwalt Professor Dr. Peter Bräutigam, München